

**Verordnung
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schneverdingen
(SOG-VO der Stadt Schneverdingen)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Nr. 2/2005 S.9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S.72) und den §§ 6 und 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366) hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Verkehrsbeeinträchtigungen und –gefährdungen
- § 3 Schutz öffentlicher Einrichtungen
- § 4 Benutzung öffentlicher Anlagen
- § 5 Öffentliche Kinderspielplätze
- § 6 Tierhaltung
- § 7 Lärmbekämpfung
- § 8 Hausnummern
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer
- Anlage 1 (Leinenzwang Innenstadt)
- Anlage 2 (Leinenzwang Höpen)

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen oder sonstige öffentliche Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden. Dies gilt auch, wenn sie in Grünanlagen liegen oder Privateigentum sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Grünflächen mit den dazugehörigen Wegen, alle öffentlichen Anpflanzungen, Parkanlagen, Schulhöfe, Gewässer, Badeanlagen, Gedenkplätze und Friedhöfe sowie Spiel- und Sportplätze.

**§ 2
Verkehrsbeeinträchtigungen und -gefährdungen**

(1) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen so weit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweisschilder, Hausnummern, Straßennamensschilder und Löschwasserentnahmestellen verdecken.

(2) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über den Fahrbahnen und Parkstreifen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind unabhängig von ihrer Höhe vollständig zu entfernen.

(3) Stacheldraht und scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an Straßen nicht niedriger als 2,50 m angebracht werden.

§ 3

Schutz öffentlicher Einrichtungen

(1) Feuermelder, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Straßenleuchten dürfen nicht erklettert werden. Gleiches gilt für Kabelverteilerschränke und sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung sowie dem Fernmeldewesen dienen. Schachtdeckel, Einlaufroste und Abdeckungen von Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Gas, Wasser und Abwässer dürfen nicht unbefugt geöffnet oder verdeckt werden. Im Übrigen sind sie alle frei zugänglich zu halten. Dies gilt nicht für Straßenablaufroste durch parkende Fahrzeuge.

(2) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, Feuermelder, Hydranten und sonstige Einrichtungen (z. B. Verteilerschränke, Steuergeräteschränke) sowie Bauwerks- und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschrieben, bemalt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit/ Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

§ 4

Benutzung öffentlicher Anlagen

(1) Es ist verboten,

- a) in öffentlichen Anlagen außerhalb der zum Camping / Zelten freigegebenen Flächen zu übernachten,
- b) in öffentlichen Anlagen außerhalb von eingerichteten Plätzen Feuer anzuzünden oder sie sonst wie missbräuchlich zu benutzen,
- c) in den öffentlichen Anlagen mit Fahrzeugen zu fahren; dies gilt nicht für das Befahren der Wege mit Fahrrädern und Krankenfahrstühlen sowie für Fahrten, die von der Stadt Schneverdingen in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise zugelassen werden,
- d) in öffentlichen Anlagen Ballspiele jeglicher Art durchzuführen; es sei denn, dass diese ausdrücklich dafür freigegeben sind,

§ 5

Öffentliche Kinderspielplätze

Die Spielgeräte auf öffentlichen Kinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr benutzt werden. Der Aufenthalt auf den öffentlichen Spielplätzen ist nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, längstens bis zum Einbruch der

Dunkelheit, gestattet. In der Zeit von 12:30 bis 14:30 Uhr haben sich Benutzer so zu verhalten, dass die Mittagsruhe nicht gestört wird.

§ 6 Tierhaltung

(1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet, behindert oder belästigt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Ruhe der Anwohner stören.

(2) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde auch zu beherrschen. Jede Person, die einen Hund ausführt, muss unbedingt eine Hundeleine bei sich haben.

(3) Es ist untersagt, Hunde außerhalb umzäunter Grundstücke unbeaufsichtigt zu lassen. In den nach dem beigefügten Lageplänen (Anlage 1 und 2) näher gekennzeichneten Bereichen sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen. Das Anleingebot gemäß Anlage 1 umfasst Straßen und öffentliche Anlagen. Das Anleingebot gemäß Anlage 2 umfasst vollständig den gekennzeichneten Bereich; es gilt jedoch nicht für Hunde, die zur befugten Jagdausübung verwendet werden. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, auf Schulhöfen und Sportplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

(5) Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass die öffentlichen Straßen und Anlagen nicht von ihren Hunden beschmutzt werden. Die Hundehalter sind verpflichtet, Verunreinigungen, insbesondere durch Hundekot, umgehend zu beseitigen, die von ihren Hunden verursacht werden. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

§ 7 Lärmbekämpfung

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage ist es an Sonn- und Feiertagen ganz und an Werktagen in der Zeit von 12:30 bis 14:30 Uhr und von 20:00 bis 08:00 Uhr des nächsten Tages verboten,

- a) zu hämmern und zu sägen sowie andere mit erheblicher Geräusentwicklung verbundene Arbeiten auszuführen,
- b) motorbetriebene Rasenmäher und andere lärmverursachende Geräte, wie Motorsägen, Bohrmaschinen und Motorpumpen zu betreiben, soweit diese Arbeiten bzw. deren Betrieb öffentlich bemerkbar sind und die äußere Ruhe stören. Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) bleibt unberührt.

Die Verbote des Satzes 1 gelten nicht für Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe sowie in öffentlichen Anlagen.

(2) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung und au-

ßerhalb des eigenen Grundstückes nicht stört. Dies gilt auch für das Musizieren jeglicher Art.

§ 8 Hausnummern

(1) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, auf eigene Kosten die ihm zugeteilte Hausnummer anzubringen.

(2) Die Hausnummer ist grundsätzlich an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder neben dem Hauseingang anzubringen. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Schneverdingen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Die Hausnummer darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein und muss in jedem Fall von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder einem Verbot der §§ 2 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 31.12.2025 begrenzt.

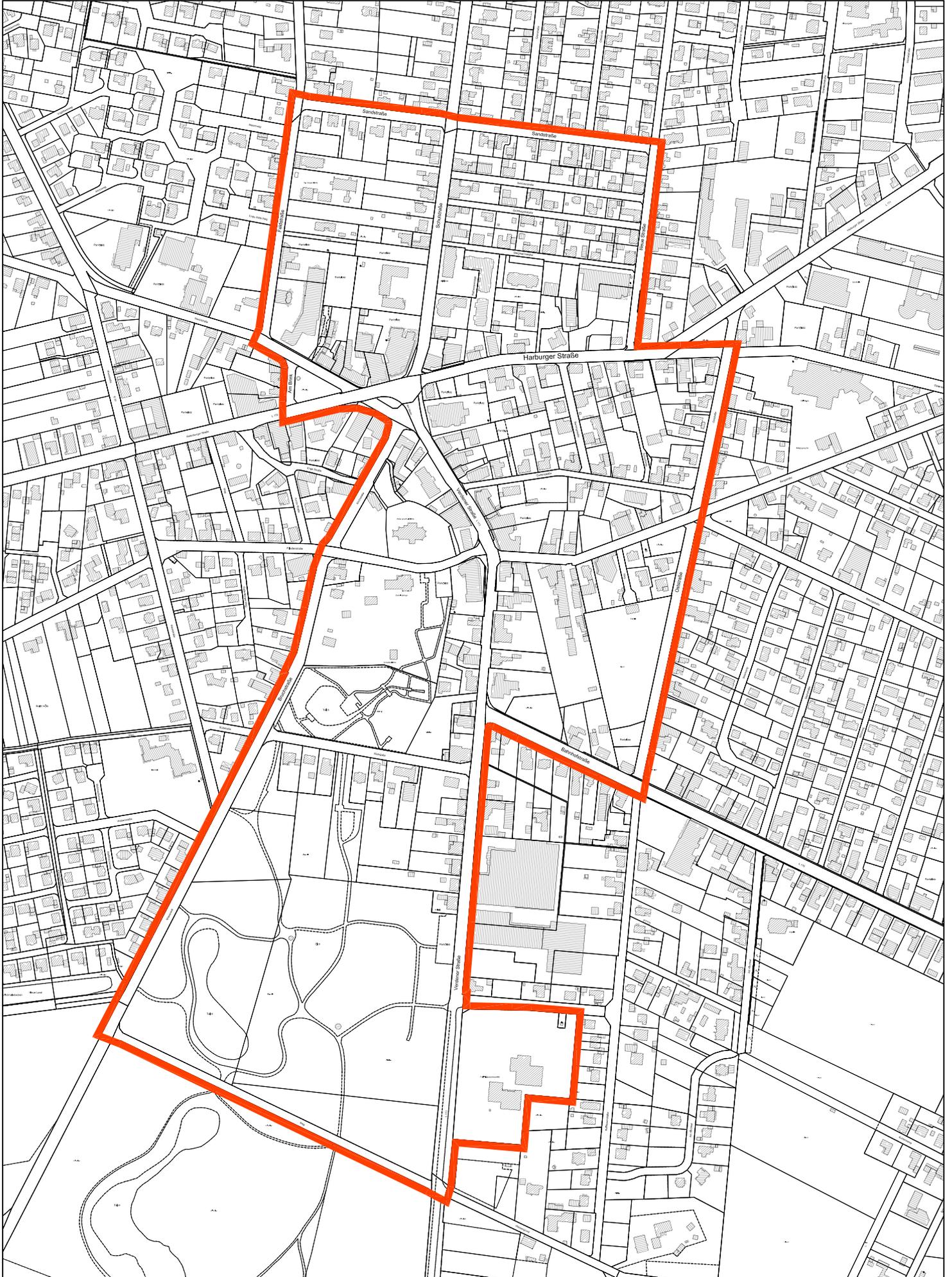
Schneverdingen, 15.11.2010

STADT SCHNEVERDINGEN

L. S.

gez. Fritz-Ulrich Kasch
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 6 Abs. 3 NSOG-VO
Lageplan zum Leinenzwang im Stadtgebiet



Anlage 2 zu § 6 Abs. 3 NSOG-VO
Lageplan zum Leinenzwang im LSG Höpen

